

Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für 2024

1. Nachtrag

A.

Mit Ablauf des 31. Mai 2024 endete die Abordnung von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Dr. Weber** an das Oberlandesgericht.

Mit Wirkung zum 16. Juli 2024 werden Richterin am Landgericht **Müller** und Richterin am Amtsgericht **Lange** zu Vorsitzenden Richterinnen am Landgericht ernannt und an das Oberlandesgericht abgeordnet.

Mit Ablauf des 18. Juli 2024 tritt Richter am Oberlandesgericht **Dr. Herz** in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit ein.

B.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts beschließt daher Folgendes:

Mit Wirkung zum **16. Juli 2024** wird

- Vorsitzende Richterin am Landgericht **Müller** dem 16. Zivilsenat als weitere Beisitzerin zugewiesen.
- Vorsitzende Richterin am Landgericht **Lange** dem 17. Zivilsenat als weitere Beisitzerin zugewiesen.

Mit Wirkung zum **19. Juli 2024** wird Richter am Oberlandesgericht **Böhm** zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden im 12. Senat bestimmt.

Mit Wirkung zum **1. August 2024** werden

- die jeweils ersten allgemeinen Verfahren, die ab diesem Stichtag und danach in jedem neu beginnenden Turnus eingehen und die nach dem Verteilungsschema gemäß Anlage I zur Geschäftsverteilung dem 3., 4., 5., 6., 13. und 14. Zivilsenat zugeordnet sind, dem 16. Zivilsenat zugewiesen.

- von den jeweils ältesten seit 1. Januar 2024 eingegangenen anhängigen offenen Verfahren des 3., 4., 5. und 14. Zivilsenats, die im Turnus verteilt wurden, jeweils zwei Verfahren und solchen Verfahren des 6. und 13. Zivilsenats jeweils vier Verfahren auf den 16. Zivilsenat übertragen. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in welchen bereits Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 1 oder 2 ZPO erteilt, ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO ergangen ist oder eine Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe getroffen wurde, Aussetzung oder Unterbrechung angeordnet bzw. eingetreten ist oder die im Sachzusammenhang mit anderen Verfahren (B I. 4.1.7. der Geschäftsverteilung für 2024) stehen. Statt dieser ausgenommenen Verfahren werden die danach eingegangenen sonst von der Übertragung nicht betroffenen offenen Verfahren, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, in entsprechender Zahl übertragen.
- Verfahren, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltanlage bei einem Kraftfahrzeug der Herstellerin Mercedes-Benz GROUP AG zum Gegenstand haben und die am 31. Juli 2024 beim 5. Zivilsenat anhängig sind, dem 17. Zivilsenat übertragen. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in welchen an diesem Stichtag bereits Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 1 oder 2 ZPO erteilt, ein Beweisbeschluss nach § 358 a ZPO ergangen ist, eine Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe getroffen wurde oder das Verfahren gemäß § 244 Abs. 1 ZPO unterbrochen ist. Für vom 5. Senat entschiedene Verfahren, die vom Revisionsgericht oder einem Verfassungsgericht ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers zurückverwiesen worden sind, bleibt es bei der Zuständigkeit des 5. Zivilsenats.

Nürnberg, den 15. Juli 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Dickert

Präsident des Oberlandesgerichts

Bauer

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Kuschow

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Reichard

Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Holzberger

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dycke

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Husemann

Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Herz

Richter
am Oberlandesgericht

Bienemann

Richterin
am Oberlandesgericht